



Satzung
vom 27.02.2024
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
der Stadt Donaueschingen
(Entschädigungssatzung)

Der Gemeinderat der Stadt Donaueschingen hat am 27.02.2024 aufgrund des §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- 1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- 2) Der Durchschnittssatz beträgt für jede volle Stunde der zeitlichen Inanspruchnahme 12,00 €. Der Tageshöchstsatz beträgt 96,00 €.

§ 2 Zeitliche Begrenzung der Inanspruchnahme

- 1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit hinzugerechnet werden.
- 2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- 3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme ist die Dauer der Anwesenheit in Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.
- 4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammen gerechnet 96,00 € nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- 1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung.



- 2) Die Aufwandsentschädigung beträgt:
- a) für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse ohne zeitliche Begrenzung je Sitzung 48,00 €
 - b) für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates, sofern diese länger als eine Stunde dauern, je Sitzung 36,00 €
bei einer Sitzungsdauer von mehr als 3 Stunden 48,00 €
 - c) für sonstige Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzung liegen, ohne zeitliche Begrenzung je Tätigkeit 28,80 €
- 3) Die Fraktionssprecher und die übrigen Stadträte erhalten als Ersatz ihrer durch ihr Mandat bedingten Mehrauslagen neben der Entschädigung nach Absatz 2 folgende monatliche Pauschbeträge:
- a) Die Fraktionssprecher von monatlich je 180,00 €
In diesem Pauschalbetrag ist die Vergütung für die Teilnahme an Fraktionssprechersitzungen enthalten. Eine solche wird deshalb nicht zusätzlich gezahlt.
 - b) Die übrigen Stadträte von monatlich je 72,00 €
- 4) Der Stellvertreter, welcher den Oberbürgermeister vertritt, erhält anstelle der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 für jede Inanspruchnahme als Oberbürgermeister-Stellvertreter eine Pauschale von 28,80 €
- Bei einer längeren Vertretung des Oberbürgermeisters wird vom 1. Tag der Vertretung an eine tägliche Pauschale von 28,80 € gezahlt, die sich vom 14. Tage der Vertretung an auf täglich 42,00 € erhöht.
- 5) Die nach vorstehenden Absätzen 2 bis 4 zu zahlende Aufwandsentschädigung wird auch an vollbeschäftigte Personen des öffentlichen Dienstes gewährt.
- 6) Die Monatspauschalen der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 sind im Fall der Erkrankung und des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens drei Monate weiter zu zahlen. Die Auszahlung der Monatspauschalen und des Sitzungsgeldes erfolgt alle zwei Monate jeweils zum Monatsende.
- 7) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles eine Aufwandsentschädigung. Sie errechnet sich nach den Rahmensätzen zum Gesetz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungsgesetz – AufwEntG) in der für die einzelnen Stadtteile jeweils maßgeblichen Gemeindegrößengruppen. Die Aufwandsentschädigung beträgt:



für den Ortsvorsteher der Ortschaft	in der 1. Wahlperiode	in der weiteren Wahlperiode
Aasen	65,0 % des Mindestbetrags	71,5 % des Mindestbetrags
Grünigen	37,0 % des Höchstbetrags	40,5 % des Höchstbetrags
Heidenhofen	44,63 % des Mittelbetrags	50,63 % des Mittelbetrags
Hubertshofen	50,0 % des Mittelbetrags	55,0 % des Mittelbetrags
Neudingen	50,24 % des Mindestbetrags	57,24 % des Mindestbetrags
Pfohren	73,5 % des Mindestbetrags	81,0 % des Mindestbetrags
Wolterdingen	77,0 % des Mindestbetrags	85,5 % des Mindestbetrags

Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Ortsvorsteher wird gegebenenfalls zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 – 4 gezahlt.

- 8) Die Stellvertreter der ehrenamtlichen Ortsvorsteher erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags im Vertretungsfalle eine pauschale Aufwandsentschädigung wie folgt:
- vom 1. Bis 13. Vertretungstag täglich 16,80 €
 - ab dem 14. Vertretungstag täglich 21,60 €
- 9) Vom Gemeinderat nach §§ 40 oder 41 GemO für einen Ausschuss des Gemeinderates bestellte sachkundige Einwohner erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderates eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 48,00 € ohne zeitliche Begrenzung der Sitzung. Dasselbe gilt für Sachverständige, die auf Vorschlag des Gemeinderates regelmäßig zu den Beratungen eines Ausschusses des Gemeinderates hinzugezogen werden.

§ 4 Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

- 1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und der Ortschaftsräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister jeweils glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erhalten Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 96,00 € pro Tag erstattet.
- 2) Diese Regelung gilt entsprechend für alle für die Stadt ehrenamtlich tätigen Personen.
- 3) Erstattungsfähig sind angemessene Kosten für eine geeignete Betreuungskraft. Der Oberbürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.



- 4) Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für Baden-Württemberg.

§ 5 Fahrtkosten

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 bis 4 eine Fahrtkostenerstattung oder Wegstreckenentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreiskostengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15.07.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Donaueschingen vom 13.09.2022 in der Fassung vom 28.06.2022 außer Kraft.

Donaueschingen,

Erik Pauly
Oberbürgermeister

Hinweis:

Satzungen der Stadt Donaueschingen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht bei der Stadt Donaueschingen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Die Heilung tritt ferner nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist schriftlich oder elektronisch geltend gemacht hat.